

Merkblatt für den Umgang mit Airbags und Gurtstraffern (Rückhaltesysteme)

Airbags und Gurtstraffer enthalten explosionsgefährliche Stoffe und werden vom Geltungsbereich des Sprengstoffgesetzes (SprengG) erfasst. Sie werden als pyrotechnische Gegenstände der Klasse T₁ eingestuft.

Anzeigepflicht

Der Inhaber eines Betriebes, der mit explosionsgefährlichen Stoffen umgeht, hat gemäß § 14 SprengG die Aufnahme des Betriebes oder die Eröffnung einer Zweigniederlassung mindestens 2 Wochen vor Aufnahme dieser Tätigkeit dem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz anzuzeigen. In der Anzeige ist die mit der Leitung des Betriebes oder der Zweigniederlassung beauftragte Person anzugehen.

Aufbewahrung

Wer Rückhaltesysteme aufbewahren will, bedarf hierfür einer Genehmigung nach dem SprengG, es sei denn, folgende Aufbewahrungsmengen werden nicht überschritten:

**Aufbewahrung kleiner Mengen der Lagergruppe 1.4 nach Nr. 4.1
des Anhangs zu § 2 der zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV) Anlage 6a (auszugsweise)
Höchstmengen in kg**

Gewerblicher Bereich Pyrotechnische Gegenstände der Klasse T ₁ für den Einbau in Fahrzeugen				
Arbeits- oder Verkaufsraum	Gebäude mit Wohnraum	Gebäude ohne Wohnraum		Außerhalb eines Gebäudes/ ortsbewegliche Aufbewahrung
	Nebenraum zum Arbeits-/ Verkaufsraum	Nebenraum zum Arbeits- / Verkaufsraum	Lagerraum	z.B. Container
10 (netto)	10 (netto)	10 (netto)	100 (netto)	100 (netto)

Grundsätzlich ist bei der Aufbewahrung der Rückhaltesysteme die Sprengstofflager-Richtlinie (SprengLR 240) entsprechend anzuwenden und unter anderem folgendes zu beachten:

- a) Rückhaltesysteme müssen so unter Verschluss gehalten werden, dass unbefugten Personen der Zugriff nicht möglich ist.
- b) Rückhaltesysteme dürfen nicht mit anderen brennbaren oder leicht entzündlichen Stoffen zusammen aufbewahrt werden.
- c) Aufbewahrungsbehältnisse für Rückhaltesysteme sind von außen mit dem Gefahrensymbol - explodierende Bombe auf orangem-gelbem Grund - und mit dem Verbotssymbol: "Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten" zu kennzeichnen.
- d) Zur Brandbekämpfung ist z.B. ein 6 kg Feuerlöscher für die Brandklassen A, B, C bereit zu halten.
- e) Für die Aufbewahrung von Airbag- und Gurtstraffer-Einheiten in kleiner Menge ist eine Liste bereitzuhalten, aus der die jeweilige Explosiv-Netto-Masse ersichtlich ist.

Betriebsvorschriften

Die von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) erteilten Zulassungen von Airbag- und Gurtstraffereinheiten sind an die Bedingung geknüpft, dass der Umgang nur im gewerblichen Bereich und nur durch geschultes Personal erlaubt ist. Die Tätigkeiten, die von einer geschulten Person durchgeführt werden dürfen, betreffen insbesondere die Montage bzw. Demontage, das Lagern sowie bei der Vernichtung, das Auslösen von Airbag- und Gurtstraffereinheiten im eingebauten Zustand. Die Betriebsanleitung des jeweiligen Herstellers ist zu beachten. Die Mitarbeiter sind mindestens einmal jährlich z.B. anhand der Betriebsanweisung(en) zu unterweisen.

Hinweise:

Airbag- und Gurtstraffereinheiten, die nicht in Kraftfahrzeuge eingebaut sind, dürfen nur durch Personen vernichtet werden, die über einen Befähigungsschein nach § 20 SprengG verfügen. Der Gewerbebetrieb muss im Besitz einer gewerblichen Erlaubnis nach § 7 SprengG sein. Auf die Straf- und Bußgeldtatbestände der §§ 40 und 41 SprengG wird hingewiesen.

Schadensfälle

Schadensfälle mit Rückhaltesystemen sind dem zuständigen Staatlichen Amt für Arbeitsschutz unverzüglich anzuzeigen.

Sollten Sie zu diesem Thema weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das

**Staatliche Amt für Arbeitsschutz Essen,
Ruhrallee 55, 45138 Essen
Tel.: 0201-2767-0/ Fax: 0201-2767-323**